

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen. Gremien, Fachgruppen, Arbeitskreise etc. des Stadtverbands können diese GO in abgewandelter Form für sich beschließen.

§ 1 Versammlungsleitung und Protokoll

(1) Die Leitung und die Protokollführung der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die Protokollführung und die Leitung. Letztere besteht aus zwei Personen; darunter mindestens eine Frau. Die zwei Personen sind gleichberechtigt.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf der darauffolgenden Sitzung des Erweiterten Vorstands verabschiedet und von dem/der Protokollanten/in sowie der Versammlungsleitung unterzeichnet.

(3) Die Leiter*innen können im Rahmen ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen. Bei Angelegenheiten, die die Leiter*innen selbst betreffen oder wenn sie sich an der sachlichen Besprechung beteiligen wollen, müssen sie sich auf die Redeliste setzen und während ihres Wortbeitrags die Leitung abgeben.

(4) Die Leiter*innen bringen die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Punkte von der Tagesordnung zu nehmen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.

(5) Die Leiter*innen haben das Recht, Redner*innen zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen, wenn sie den Anordnungen der Leiter*innen nicht Folge leisten.

§ 2 Aussprache

(1) Die Mitglieder des Stadtverbands Köln haben Stimm- und Rederecht. Über das Rederecht von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gäste sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

(2) Die Redeliste wird nach Geschlecht abwechselnd geführt; Erstredner*innen haben einmal pro Versammlung Vorrang vor Mehrfachredner*innen. Die Redeliste ist für alle einsichtig zu präsentieren.

(3) Die Leiter*innen können dem Antragstellenden außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort erteilen.

(4) Für die Reden in der Aussprache ist die Redezeit auf 3 Minuten beschränkt. Die Mitgliederversammlung kann sie auf Antrag aufheben oder ändern.

(5) Zu demselben Sachgebiet erhalten Redner*innen nur zweimal das Wort.

§ 3 Anträge

(1) Der Geschäftsführende Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Antragsfrist bekannt. Sie sollte in der Regel acht Tage betragen.

(2) Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden den Mitgliedern fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht. Bei der Versammlung liegen sie gedruckt vor.

(3) Bei Anträgen, die nach der Antragsfrist eingereicht werden, müssen die Antragstellenden die Dringlichkeit begründen, die Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber.

(4) Zusatz- und Änderungsanträge können während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich eingereicht werden.

(5) Für den/die Antragsteller*in besteht die Möglichkeit eines Schlusswortes.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Ablauf und zum Verfahren, z.B. GO-Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste, Änderung der Tagesordnung, Vertagung von Anträgen, geteilte Verhandlung und Abstimmung eines Antrags.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird den Redner*innen außerhalb der Redeliste direkt das Wort erteilt, sie gehen allen Anträgen vor.

(3) GO-Anträge werden nur verfahrenstechnisch begründet, inhaltliche Beiträge zur Sache sind nicht zulässig. Der/die Antragsteller*in darf vorher nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Ein GO-Antrag gilt als angenommen, wenn niemand gegen den Antrag spricht. Es ist nur eine Gegenrede zulässig. Wenn eine Gegenrede erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.

§ 5 Abstimmungen

(1) Nur stimmberechtigte Mitglieder dürfen abstimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts auf andere ist unzulässig.

(2) Über die weitestgehenden Anträge wird zuerst abgestimmt. Das gilt ebenso für Änderungs- und Zusatzanträge.

(3) Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit, wenn nichts anders in der Satzung festgelegt ist.

(4) Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(5) Bei der Abstimmung erfragen die Leiter*innen die Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen und stellen die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Bei Unklarheit führen sie eine Stimmauszählung durch.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Persönliche Bemerkungen können nur nach der Abstimmung abgegeben werden. Auch hierfür gilt die Redezeitbegrenzung.